



Artikel 27

Persönliche Schutzausrüstung

- ¹ Können Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können.
- ² Grundsätzlich ist eine persönliche Schutzausrüstung für den persönlichen Gebrauch bestimmt. Erfordern die Umstände, dass eine persönliche Schutzausrüstung von mehreren Personen benutzt wird, so muss der Arbeitgeber entsprechende Massnahmen treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.
- ³ Ist der gleichzeitige Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese aufeinander abgestimmt werden und ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird.

Es ist zu unterscheiden zwischen persönlichen Schutzausrüstungen, welche die Gesundheit schützen und jenen, die dem Schutz gegen Unfälle dienen (Art. 38 VUV).

Ausrüstungen für den Gesundheitsschutz müssen Schutz bieten gegen schleichende Vergiftungen, Eindringen von Giftstoffen durch die Haut, unangenehme Wärme oder Kälte, Witterungseinflüsse, wenn es sich um Arbeit im Freien handelt, usw. Diese Schutzausrüstungen können sehr unterschiedlicher Natur sein: Schutzmasken, Anzüge, Handschuhe, Schutzsalben (Sonnencreme, Schutzbrillen gegen UV-Strahlen und andere nicht-ionisierende Strahlen), dichte Stiefel, Vollanzüge. In einigen besonderen Fällen (Arbeiten mit giftigen oder übelriechenden Stoffen) gehören auch Wegwerfunterwäsche, Socken und Kopfbedeckung zur Schutzausrüstung.

Schutzausrüstungen gegen Unfälle müssen gegen Schläge, grosse Hitze, Feuer, Schnittverletzungen, Stromschläge, Stürze und Ertrinken schützen. Darunter fallen beispielsweise Helme, Brillen, Schuhe, Lärmschutz, Stiefel, Schweisschilder, Metallglierschürzen und -handschuhe (Metzgereien und Küchen), Anzüge aus Leder oder anderen isolierenden Materialien gegen Hitzeeinwirkung (Giesereien), Auffanggurten, aufblasbare Westen (Arbeiten über dem Wasser).

Zur Gesundheits-Schutzausrüstung zählen ebenfalls die aufgrund der Arbeit notwendigen Arbeitskleider (beispielsweise Regenschutz bei Arbeit im Freien). Sich gegen die saisonalen klimatischen Bedingungen zu schützen (Pullover im Winter usw.), bleibt jedoch dem einzelnen überlassen.

Mit der Arbeitskleidung dürfen keine zusätzlichen Risiken verbunden sein, sie müssen viel mehr den Gefahren angepasst sein; z.B. werden die Arbeitskleider der Schweißer nicht brennbar sein (es existieren europäische Normen für die Arbeitskleidung).

Im folgenden wird nicht auf die besonderen Anforderungen der Schutzausrüstungen gegen Berufskrankheiten eingegangen (UVG).

In erster Linie soll die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen durch technische und organisatorische Massnahmen geschützt werden. Falls dies nicht genügt, sind individuelle Schutzmittel zur Verfügung zu stellen. Handelt es sich um seltene Arbeiten, werden diese manchmal zur Ergänzung der einfachen technischen Mittel eingesetzt (Angemessenheit der Mittel), beispielsweise das Tragen einer Schutzmaske mit geeignetem Filter für das Auswechseln einer Ammoniakflasche oder das Suchen eines Leckes an einer Leitung.

Der Arbeitgeber hat dieselbe Verpflichtung Aushilfen oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich



in der Probezeit befinden, zu schützen. Schutzkleider werden diesen Personen dementsprechend bereits zu Beginn ihrer Beschäftigung zur Verfügung stehen. Art. 9 ArGV 3 und der Kommentar dazu regelt das Problem der Schutzausrüstung für Arbeitnehmenden aus Temporärfirmen.

Absatz 1

Die individuelle Schutzausrüstung muss der Art der Arbeit und ihren Auswirkungen angepasst sein und den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wirksam gegen gefährliche Flüssigkeiten, Gase, Dämpfe, Stäube, biologische Wirkstoffe, Kälte, Hitze, Feuer, Strahlungen oder Lärm schützen. Beispiele: eine Schutzmaske mit Aktivkohlefilter beim Arbeiten mit Farbe auf Lösungsmittelbasis, eine Schutzmaske mit Frischluftzufuhr bei Arbeiten in Gruben oder engen Räumen oder aluminierete Kleidung für Arbeiten in der Nähe von Wärmequellen. Die Wahl der Schutzausrüstungen wird den Gefahren, wie z.B. Schutzsohlen aus Metall für Schuhe, die auf dem Bau eingesetzt werden, angepasst werden müssen. Ebenso wird dabei der Risikograd zu berücksichtigen sein, Schutzhandschuhe gegen Schnitte mit dem Messer können z.B. zur Kategorie I oder II gehören, während Schutzhandschuhe gegen Schnitte von Karton der Kategorie I zugeordnet werden können.

Die Schutzausrüstungen müssen den Anforderungen des PrSG entsprechen. Jene, die den EG-Richtlinien (europäische Normierung), den DIN-Normen oder den Richtlinien der OSHA (amerikanische Reglementierung der Occupational Safety and Health Administration) entsprechen, werden als vorschriftskonform betrachtet. Einige Ausrüstungen können durch schweizerische, international anerkannte Stellen homologiert werden (SEV, EMPA). Es wird dem Arbeitgeber empfohlen, die Konformitätszertifikate der individuellen Schutzausrüstungen aufzubewahren. Die Wahl der Schutzausrüstung wird auch die Expositionszeit berücksichtigen müssen, insbesondere bei Schutzmasken mit Filtern. Die Arbeitnehmenden, die mit solchen Aus-

rüstungen arbeiten müssen, werden über die Benützungsbedingungen (Dauer, Niveau...) und über den Ersatz derselben informiert werden müssen.

Es ist deshalb sehr wichtig, dass der Sicherheitsfachmann der Unternehmung bei der Evaluation der individuellen Schutzausrüstungen mit einbezogen wird. Ebenso wichtig ist der Beizug der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (oder ihrer Vertretung) bei der Auswahl der Schutzausrüstungen, da damit das Tragen der Schutzausrüstungen erleichtert wird und zudem das Mitspracherecht motivierend wirkt.

Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass dem Tragen der individuellen Schutzausrüstung nichts im Wege steht (Beschwerden oder physische Mängel). So ist zum Beispiel bei Lungen- oder Herzbeschwerden das Tragen einer Maske nicht angezeigt. Bei Sehfehlern werden Schutzbrillen mit optischer Korrektur benötigt, Fussdeformationen erfordern orthopädische Schutzschuhe, usw.

Die Benutzung bestimmter Schutzausrüstungen hat besondere Vorsichtsmassnahmen zur Folge:

- **Arbeitszeit mit Maske:** Die Arbeitszeit mit einem Atemschutz, welcher beim Einatmen eine Anstrengung erfordert (Masken mit Filterpatronen oder Filtermatten) muss begrenzt werden. Keinesfalls soll mehr als drei Stunden ohne Unterbruch mit einer solchen Maske gearbeitet werden. Die Unterbrüche ohne Maske sollen mindestens eine halbe Stunde dauern. Die totale Arbeitszeit mit Maske soll pro Tag sechs Stunden nicht überschreiten (vorzeitige Ermüdung).
- **Beim Arbeiten mit einer Frischluftmaske** ist der Qualität der Frischluft besondere Beachtung zu schenken (Lage der Frischluftansaugung, vom übrigen Netz getrennter Kompressor, Filter, regelmässige Kontrolle der Luftqualität).
- **Die Arbeiten mit dichten Vollanzügen, Atemmasken mit Filterpatronen und Atemluftflaschen** erfordern eine vorgängige medizinische Eignungsuntersuchung.
- **Die Eignung zur Arbeit mit einer Maske** kann zeitweise eingeschränkt sein: Ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin mit einer vorüberge-

Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz

2. Kapitel: Besondere Anforderungen des Gesundheitsschutzes
6. Abschnitt: Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung
Art. 27 Persönliche Schutzausrüstung



Art. 27

henden Lungenkrankheit (zum Beispiel Bronchopneumonie, Lungenentzündung, hartnäckiger Husten) kann die Arbeit mit einer Maske nur mit der Zustimmung des Arbeitsarztes oder des behandelnden Arztes wiederaufnehmen.

Absatz 2

Aus hygienischen Gründen sind persönliche individuelle Schutzausrüstungen vorzuziehen; dies insbesondere für Brillen, Gehörschütze, Helme, Sicherheitsschuhe und Unterwäsche (bei besonders schmutziger oder übelriechender Arbeit).

Einige besondere Schutzausrüstungen sind so teuer, dass sie von mehreren Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen benutzt werden müssen. In diesem Fall sollen solche Ausrüstungen gewählt werden, die leicht zu reinigen, von hoher Qualität sind und weder hygienische Probleme noch Hautallergien auslösen (beispielsweise Masken aus Neopren statt aus Gummi).

Anleitung und Unterhalt

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind über den richtigen Gebrauch und Unterhalt der persönlichen Schutzausrüstungen (Benutzungsdauer, Ersatz der Filter,...) anzuleiten, so dass diese jederzeit mit der notwendigen Hygiene und Sicherheit benutzt werden können. Die (leicht verständlich zu schreibenden) Bedienungsanleitungen, Ersatzteile, Material und die zur Reinigung notwendigen Instrumente und Anlagen sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur Verfügung zu stellen. Dem Unterhalt der persönlichen Schutzausrüstung kommt eine vorrangige Bedeutung zu. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin trägt Sorge zur Schutzausrüstung, reinigt sie und hält sie in gutem Zustand. Die für das Reinigen und/oder Entgiften notwendige Zeit muss ihm oder ihr während der Arbeitszeit eingeräumt werden.

Die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen müssen die persönlichen Schutzausrüstungen benutzen (Art. 10, Abs. 1, ArGV 3). Der Arbeitgeber seinerseits hat zu überprüfen, dass diese Ausrüstungen

tatsächlich benutzt werden (Art. 3 Abs. 1 ArGV 3) und allenfalls die Benutzung durchzusetzen.

Die Unentgeltlichkeit für den Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerin der persönlichen Schutzausrüstung basiert auf dem Prinzip, dass der Arbeitgeber die notwendigen Massnahmen treffen muss, um die Gesundheit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu schützen. Die Schutzausrüstungen sind zu erneuern, sobald sie ihre Schutzfunktion nicht mehr voll erfüllen (keine durchstochenen oder porösen Handschuhe oder Anzüge, keine Masken mit gebrochenem oder abbröckelndem Gummi). (Siehe auch Art. 5 VUV).

Absatz 3

Innerhalb eines Unternehmens muss das Material so gewählt werden, dass Apparate und Ausrüstung kompatibel sind (beispielsweise die Anschlüsse der Vollmasken für Filterpatronen und die Anschlüsse der Atemluftflaschen); dasselbe gilt für Schutzausrüstungen gegen Chemikalien: Stiefel, Schutzanzüge und Handschuhe müssen den gleichen Schutzgrad aufweisen, um ein bestimmtes Schutzniveau zu erhalten.

Um festzustellen, welcher Schutzgrad notwendig ist, damit die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht höheren Belastungen als dem Kurzzeitgrenzwert und/ oder der maximalen Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) ausgesetzt werden, können Untersuchungen notwendig sein (Dampf-, Gas-, Staubanalysen, Messungen von Strahlungen oder Lärmpegeln). Bei der Wahl der Schutzausrüstungen sind diese zu berücksichtigen.

Ergänzende Angaben betreffend individuelle Schutzausrüstungen finden sich in folgenden Publikationen:

- Suva CE 97-6 «Verzeichnis der anwendbaren Richtlinien und Normen für persönliche Schutzausrüstungen (PSA) für Ausrüstungen zum Schutz gegen Stürze aus der Höhe»
- Suva 67091: Checkliste: «Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)»